

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2020104/2

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 24.09.2020 TOP: 2.11
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2020104/2
	Az.:	erstellt am: 20.08.2020

Betreff

**Verlängerung des Optionszeitraumes gemäß § 27 Absatz 22a
Umsatzsteuergesetz zur vorläufigen Weiteranwendung der Regelungen des
§ 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	15.09.2020: Hauptausschuss	15.09.2020	laut BV
2	24.09.2020: Stadtrat	24.09.2020	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt, den verlängerten Optionszeitraum (§ 27 Absatz 22a Umsatzsteuergesetz), für alle nach dem 31.12.2020 und vor dem 01.01.2023 ausgeführten Leistungen, in Anspruch zu nehmen.

Gesetzliche Grundlagen:

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
Umsatzsteuergesetz

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) vom 24.11.2016 wurde mit Schreiben vom 06.12.2016 erklärt, dass entsprechend § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) -vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs- für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeübten Tätigkeitsbereiche und damit verbundenen steuerbaren Leistungen § 2 Absatz 3 UStG in der Fassung vom 31.12.2015 zur Anwendung kommen soll.

Die Abgabe dieser sogenannten „Optionserklärung“ begründet sich mit dem Steueränderungsgesetz 2015, mit welchem die Umsatzsteuerpflichten für juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) zum 01.01.2017 grundlegend neu geregelt wurden.

„Restriktive europarechtliche Rahmenseetzungen in der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) haben den Gesetzgeber seinerzeit gezwungen, die Gesetzesregelung auf eine Vielzahl neuer unbestimmter Rechtsbegriffe zu stützen. Zwangsläufige Folge war eine bis heute kaum zu bewältigende Fülle an offenen steuerlichen Abgrenzungsfragen. Der Gesetzgeber hat diese Herausforderung schon im damaligen Gesetzgebungsprozess erkannt und deshalb zugleich eine Übergangsregelung geschaffen, nach welcher jPdöR das neue Recht regelmäßig erst ab 01.01.2021 verpflichtend anwenden müssen. Die ganz überwiegende Zahl aller jPdöR in Deutschland hat von dieser Option Gebrauch gemacht und wendet bislang weiter das alte Umsatzsteuerrecht an.“

Bei der Bemessung der bestehenden fünfjährigen Übergangsfrist sind Gesetzgebung, Finanzverwaltung und steuerpflichtige jPdöR davon ausgegangen, dass dieser Zeitraum ausreichen wird, damit

- *die jPdöR alle potenziell neu steuerpflichtigen Sachverhalte systematisch erfassen können,*
- *die Finanzverwaltung die wesentlichen Anwendungsfragen in BMF-Schreiben abklären kann und*
- *die Kommunen (und andere jPdöR) auf Basis einer in BMF-Schreiben niedergelegten Verwaltungsauffassung notwendige Maßnahmen zur Reorganisation der von neuen Umsatzsteuerpflichten betroffenen Bereiche vornehmen können.*

Demgegenüber ist aktuell festzustellen, dass nur hinsichtlich der systematischen Bestandsaufnahme der potenziell neu steuerpflichtigen Tätigkeitsbereiche in den Kommunen die 2014/2015 erwarteten Fortschritte erzielt worden sind. Nicht erfüllt sind dagegen die beiden anderen Startvoraussetzungen für einen geregelten Wechsel in das neue Umsatzsteuerrecht: Die Finanzverwaltungen von Bund und Ländern haben sich bisher nur auf wenige BMF-Schreiben oder sonstige Hilfsangebote zu den vielen offenen Auslegungsfragen verständigen können, die allenfalls einen kleinen Bruchteil der offenen Anwendungsfragen abdecken. Darüber hinaus verweigern die Finanzämter derzeit konsequent alle Anfragen auf verbindliche Auskünfte zum § 2b UStG mit dem Hinweis, dass zuvor noch wichtige Anwendungsfragen auf Bund-Länder-Ebene geklärt werden müssten.“

Der obige Auszug wurde aus der Zeitschrift für Kommunalfinanzen Nr. 7/2019 entnommen und gibt den noch heute geltenden Sachstand zutreffend wieder.

Die Situation verschärfte sich durch die COVID-19-Pandemie nochmals deutlich. Kommunen, aber auch andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, waren mit der Krisenbekämpfung stark belastet und werden es mit der Bewältigung der Krisenfolgen auch auf absehbare Zeit bleiben. Die begrenzten personellen Ressourcen wurden hier konzentriert und standen für andere Aufgaben nur noch sehr eingeschränkt zur Verfügung. Die Arbeiten zur Umsetzung der Neuregelung des § 2b UStG sind dadurch weitgehend zum

Erliegen gekommen. Auch aus diesen Gründen war eine Verlängerung der Übergangsfrist dringend geboten.

Aus den oben beschriebenen Umständen heraus sowie auch unter Druck der vielfältigen Auswirkungen der „Coronakrise“ wurde durch den Bundesgesetzgeber mit § 27 Absatz 22a UStG der Optionszeitraum insoweit ausgedehnt, dass die abgegebene Optionserklärung auch für sämtliche Leistungen gilt, die nach dem 31.12.2020 und vor dem 01.01.2023 ausgeführt werden.

Auch für die Mitarbeiter und Aufgaben der Stadt Köthen (Anhalt) galt während des „Lockdown“ nichts anderes als oben bereits beschrieben. Die Bearbeitung der Thematik zu § 2b UStG wurde zurückgefahren um insbesondere die Vielzahl von telefonischen Anfragen zur Gewerbesteuer, die Welle an Herabsetzungsanträgen/-mitteilungen zu den Gewerbesteuervorauszahlungen des Steuerjahres 2020 sowie die in diesem Zusammenhang eingegangenen Stundungsanträge umgehend bearbeiten zu können und damit den ortsansässigen Gewerbetreibenden jedwede hier rechtlich mögliche finanzielle Hilfe umgehend zukommen zu lassen.

Nunmehr wurde die Bearbeitung der Thematik zu § 2b UStG wieder vollständig aufgenommen. Für einzelne Sachverhalte ist noch eine abschließende steuerrechtliche Einschätzung durch einen Steuerberater notwendig.

Abschließend sind die als umsatzsteuerpflichtig erkannten Leistungen im städtischen Haushaltssystem entsprechend der durch den Softwareanbieter neu implementierter Logik umzusetzen. Hierzu wird es notwendig sein, neue Untersachkonten anzulegen sowie ggf. auf der der Produktebene nachgelagerten Leistungsebene neue Leistungen zu ergänzen.

Abschließend wird daher empfohlen:

- 1.) Die mit Schreiben vom 06.12.2016 gegenüber dem Finanzamt gemäß § 27 Absatz 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz (Optionserklärung) abgegebene Erklärung, um die bisherigen gesetzlichen Regelungen des § 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz vorläufig (maximal bis 31.12.2020) weiter anwenden zu können, insbesondere nicht zu widerrufen.
- 2.) Damit die gesetzlich normierte Weitergeltung der oben genannten Erklärung aufgrund § 27 Absatz 22a Umsatzsteuergesetz bis einschl. 31.12.2022 sicherzustellen.